

Verwaltungsrechnung 2014

Einleitende Botschaft

Das vorliegende **INFO** orientiert Sie über die Verwaltungsrechnung 2014 der Einwohnergemeinde Naters.

Übersicht Verwaltungsrechnung 2014

LAUFENDE RECHNUNG	2014
Ergebnis vor Abschreibungen	
Aufwand	26'371'158.44
Ertrag	31'586'399.05
Selbstfinanzierungsmarge	5'215'240.61
Ergebnis nach Abschreibungen	
Selbstfinanzierungsmarge	5'215'240.61
Ordentliche Abschreibungen	5'554'904.50
Aufwandüberschuss	339'663.89

INVESTITIONSRECHNUNG	2014
Ausgaben	8'391'214.75
Einnahmen	4'628'310.25
Nettoinvestitionen	3'762'904.50

FINANZIERUNG	2014
Selbstfinanzierungsmarge	5'215'240.61
Nettoinvestitionen	3'762'904.50
Finanzierungsüberschuss	1'452'336.11

Einberufung der Urversammlung

Die Rechnungs-Urversammlung wird auf **Mittwoch, 20. Mai 2015, um 19.00 Uhr, Zentrum Missionne**, einberufen.

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 26.11.2014, Genehmigung
4. Verwaltungsrechnung 2014
 - 4.1 Darlegung der Verwaltungsrechnung
 - 4.2 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - 4.3 Genehmigung der Rechnung
5. Abwasserreglement, Beratung und Genehmigung
6. Verschiedenes

Gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglementes vom 22. September 2013 sind Vorschläge zur Änderung von Reglementen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Die detaillierte Verwaltungsrechnung 2014 liegt 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Liebe Mitbürgerinnen
Liebe Mitbürger

Die Verwaltungsrechnung 2014 schliesst bei einem Laufenden Ertrag von 31.586 Mio. Franken und einem Aufwand von 26.371 Mio. Franken mit einem Cashflow von 5.215 Mio. Franken ab. Die Budgetvorgabe von 5.532 Mio. Franken konnte aufgrund verschiedener, in der Budgetierungsphase nicht voraussehbarer Mindereinnahmen (u. a. Einkommenssteuer und Wasserzinsen) nicht erreicht werden. Nach erfolgter Abschreibung von über 10% auf den Restbuchwert weist die Laufende Rechnung einen Aufwandüberschuss von 0.339 Mio. Franken auf, weshalb sich das Eigenkapital in dieser Höhe verringert hat.

Über 39% des heisst 10.311 Mio. Franken des Aufwands betreffen die sogenannten «Eigene Beiträge», welche u. a. der Finanzierung der Sozialsysteme dienen, beinhaltend die Gemeindebeteiligungen an den Betriebsbeiträgen von Einrichtungen (Behinderte/Soziale), den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, der Sozialhilfe sowie dem Kantonalen Beschäftigungsfonds. Ebenfalls darunter fällt die Beteiligung der Gemeinde an der Lehrerbesehung der obligatorischen Schulen. Auf all diese Aufwandsposten hat der Gemeinderat bei seiner Budgetierung überhaupt keinen Einfluss.

Die Bruttoinvestitionen der Gemeinde Naters belaufen sich im Jahre 2014 auf 8.391 Mio. Franken. Nach Abzug der Investitionsbeiträge Dritter ergeben sich Nettoinvestitionen von 3.762 Mio. Franken, welche vollumfänglich über den Cashflow finanziert werden konnten. Die Gesamtrechnung 2014 der Gemeinde Naters weist somit einen Finanzierungsüberschuss von 1.452 Mio. Franken aus, welcher für die Schulden tilgung verwendet wurde.

Aufgrund der Gemeindefusion Naters-Birgisch-Mund müssen sämtliche Gemeindefreglemente bis Ende 2016 angepasst und vereinheitlicht werden. Der Gemeinderat hat das im vorliegenden **INFO** publizierte Abwasserreglement anlässlich seiner Ratssitzung vom 7. April 2014 genehmigt und empfiehlt dieses zur Annahme.

Manfred Holzer, Gemeindepräsident



Protokoll Urversammlung 26. November 2014

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Holzer Manfred die Urversammlung. Er heisst seine Ratskollegen sowie die Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an Bürgerpräsident Agten Armin und seinen Burgerratskollegen Schmid Thomas, an Kastlan Salzmann René und an die ehemalige Gemeindepräsidentin aus Mund Wyssen Josianne. Entschuldigt haben sich Alt-Landeshauptmann Ruppen Felix, die Burgerräte Ruppen Michael und Summermatter André, der ehemalige Gemeindepräsident von Birgisch, Schwesternmann Lothar, sowie Grossratssuppleant Imahorn Natal. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass an der heutigen Urversammlung über den Finanzplan 2015 bis 2018, den Voranschlag 2015 sowie über das Friedhofreglement informiert wird. Über die Annahme des Voranschlags 2015 und das Friedhofreglement wird die Urversammlung befinden können.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus eingeladen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungsgeschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeinde Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Holzer Andreas, 1947, Naters, und Studer Robert, 1966, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 21. Mai 2014

Das Protokoll der Urversammlung vom 21. Mai 2014 wurde im **INFO** der Gemeinde vom November 2014, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Gemeindepräsident Holzer Manfred bedankt sich beim Gemeindeschreiber Escher Bruno für die korrekte Abfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Finanzplan 2015 – 2018

Der Finanzplan 2015 bis 2018 und der Voranschlag 2015 sind im Sinne der Richtlinien betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden öffentlich publiziert worden. An sämtliche Haushaltungen wurde eine Kurzfassung des Voranschlags 2015 zugestellt. Bürgerinnen und Bürger, welche am detaillierten Budget interessiert sind, können den Voranschlag 2015 auf der Homepage der Gemeinde Naters herunterladen oder ein Exemplar bei der Verwaltung anfordern.

Nach einer intensiven Investitionsphase, in welcher in den letzten fünf Jahren über 100 Millionen Franken investiert wurden, werden für die

Planungsperiode 2015 bis 2018 Finanzierungsüberschüsse prognostiziert. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass der Rat damit beweist, dass er die Konsolidierung der Gemeindefinanzen an die Hand nehmen will. Primäres Ziel wird es sein, die Bruttoschuld pro Kopf bis zum Ende der Legislaturperiode unter 4'000 Franken zu senken.

In der Planungsperiode 2015 bis 2018 wird mit einem durchschnittlichen Ertrag von zirka 25,293 Millionen Franken gerechnet. Der laufende Aufwand wird in der Planungsperiode zwischen 18,151 und 18,885 Millionen Franken liegen. Es wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Cashflow von 5,670 Millionen Franken gerechnet. Das primäre Ziel besteht darin, einen jährlichen Cashflow von mindestens 6 Millionen Franken zu erreichen.

Die Bruttoinvestitionen der kommenden vier Jahre werden auf 17,793 Millionen Franken geschätzt. Dies ergibt eine jährliche Investitionsquote von durchschnittlich 4,448 Millionen Franken. Nach Abzug der Investitionskostenbeiträge (Subventionen) werden die Nettoinvestitionen in den kommenden vier Jahren auf den Betrag von 12,693 Millionen Franken geschätzt. Die Budgetierung der Nettoinvestitionen ist jedoch schwierig, da die Rückzahlung der Subventionen teilweise später als vorgesehen erfolgt. Sofern der Investitionsplan der nächsten Jahre eingehalten werden kann, wird die langfristige Schuld auf Ende der Planungsperiode zirka 44,443 Millionen Franken betragen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird sich schätzungsweise im Jahresdurchschnitt in der Planungsperiode auf 4'958 Franken einpendeln.

5. Steuergrundlagen 2015

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Naters hat der Gemeinderat für den Voranschlag 2015 die nachstehenden Steuergrundlagen festgelegt:

- Auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steueransätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anwendbar.
- Die Kopfsteuer wird auf Fr. 24.– festgelegt.
- Die Hundesteuer wird auf Fr. 125.– festgelegt (Fr. 80.– Anteil Gemeinde und Fr. 45.– Anteil Staat).
- Die Steuerindexierung beträgt weiterhin 170 Prozent (Maximum). Damit wird der Steuerpflichtige um die Teuerung der letzten Jahre entlastet.

6. Voranschlag 2015

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 75 Prozent des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den natürlichen Personen aus. Anhand von einigen Tafeln erläutert der Präsident den Voranschlag 2015. Der Finanzbedarf für das Jahr 2015 sieht einen Finanzierungsüberschuss von 1,366 Millionen Franken vor, welcher für den Schuldenabbau verwendet werden soll.

Die Laufende Rechnung sieht Einnahmen von 32,081 Millionen Franken und Ausgaben von 25,846 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Cash-flow von 6,235 Millionen Franken.

Die Investitionsrechnung sieht Einnahmen von 3,610 Millionen Franken und Ausgaben von 8,479 Millionen Franken vor. Dies ergibt einen Ausgabenüberschuss von 4,869 Millionen Franken.

In der Gesamtrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden die Einnahmen auf 35,691 Millionen Franken und die Ausgaben auf 34,325 Millionen Franken geschätzt. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich demnach auf 1,366 Millionen Franken.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2015, wie dargelegt, genehmigt. Da keine Fragen zu den Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zum Voranschlag 2015 gestellt werden, beantragt Gemeindepräsident Holzer Manfred der Urversammlung, diesen zu genehmigen. Die Anwesenden stimmen dem Voranschlag mit Handmehr, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. Friedhofreglement, Beratung und Genehmigung

Gemeindevizpräsident Salzman Remo informiert in seinen Einführungsbemerkungen zum neuen Friedhofreglement, dass in der ehemaligen Gemeinde Mund und in der Gemeinde Naters ein Friedhofreglement existiert. Nach der Fusion müssen die beiden Reglemente zusammengeführt werden. Die Reglemente von Mund und Naters wurden durch die Friedhofkommission verglichen und in ein neues Reglement überführt. Wichtig war dabei, dass die Eigenheiten, welche für die Friedhöfe Mund und Naters bestehen, bewahrt werden können. Im Weiteren erwähnt Gemeindevizpräsident Salzman Remo, dass die Planung für Urnengräber in Mund im Jahr 2015 an die Hand genommen wird. Ebenfalls die Ausführung ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Der Gemeindevizpräsident weist darauf hin, dass innert der gesetzlichen Frist von 5 Tagen vor der Urversammlung keine Abänderungsanträge zu Reglementsbestimmungen im Friedhofreglement eingegangen sind. Aus diesem Grund erläutert er das neue Friedhofreglement kapitelweise.

- Wysen Gabriel, 1963, Mund, stellt fest, dass in Artikel 18 des Friedhofreglements festgelegt ist, dass auf dem Friedhof Naters in bereits belegten Erdgrabstellen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt. Er beantragt die gleiche Handhabung dieser Reglementsbestimmung für den Friedhof in Mund.

Gemeindevizpräsident Salzman Remo informiert dahingehend, dass diese Artikelbestimmung analog dem Friedhof Naters auch für den Friedhof in Mund angewandt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum neuen Friedhofreglement erfolgen, schreitet Gemeindepräsident Holzer Manfred zur Abstimmung über das neue Friedhofreglement der Gemeinde Naters. Die Urversamm-

lung genehmigt dieses einstimmig ohne Enthaltungen.

8. Verschiedenes

- Studer Robert, 1966, Naters, stellt fest, dass im Voranschlag 2015 wiederum verschiedene Ausgaben vorgesehen sind. Seinerzeit war geplant, die Furkastrasse zu sanieren. Er möchte wissen, in wie weit dies noch vorgesehen ist, da seiner Ansicht nach Handlungsbedarf besteht und im Voranschlag 2015 dafür keine Beträge vorgesehen sind.

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass die Sanierung der Furkastrasse vor längerer Zeit aufgegleist wurde. Aufgrund der prioritären Arbeiten am Hochwasserschutz Kelchbach und an der Blattenstrasse wurde die Sanierung der Furkastrasse zurückgestellt. Es wurden lediglich punktuelle Aufbesserungen vorgenommen. Das Projekt ist jedoch weiterhin im Finanzplan vorgesehen und es wurden dafür auch Agglomerationsgelder des Bundes zugesprochen. Ob die Sanierung noch in der laufenden Legislaturperiode vorgenommen werden kann, ist fraglich. Allenfalls muss diese in die neue Legislaturperiode verschoben werden.

- Salzman Rupert, 1963, Naters, möchte wissen, wie die Kontrolle des Inkassos der Hundesteuer gehandhabt wird. Seiner Ansicht nach weist diese Lücken auf.

Gemeindeschreiber Escher Bruno weist darauf hin, dass die Kontrolle der Hundesteuer in der Verantwortung der Kanzleidienste der Gemeinde liegt. Allen Hunden muss ein sogenannter Mikrochip eingepflanzt werden, welcher in einer Tierdatenbank erfasst wird. Die Gemeinde hat Zugriff auf diese Datenbank und kann die Hundehalter über diese abfragen. Weitere Details zum genauen Ablauf der Kontrolle können über die Kanzleidienste angefordert werden.

Am Schluss der Urversammlung spricht Gemeindepräsident Holzer Manfred all den Personen, die bereit sind, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und sich in der freiwilligen Arbeit zu engagieren den Dank des Gemeinderates für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinschaft und der Gemeinde Naters aus. Seinen Ratskollegen dankt er für die kollegiale Zusammenarbeit, dem Gemeindeschreiber und sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit. Ein besonderer Dank geht an die Verantwortlichen der Burgerschaft Naters für die gute und angenehme Zusammenarbeit im Interesse der Dorfschaft Naters. Er dankt allen Anwesenden für die Teilnahme an der Urversammlung und lädt zu einem Schlummertrunk mit Imbiss ins Foyer des Zentrums Missionne ein.

Schluss der Urversammlung 19.54 Uhr.

Verwaltungsrechnung 2014

Traktandum 4, Urversammlung

Die Jahresrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) zeigt folgendes Bild:

Die Bestandesrechnung setzt sich per 31. Dezember 2014 wie folgt zusammen:

Jahresrechnung

LAUFENDE RECHNUNG	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand (inkl. Abschreibungen)	31'926'062.94	
Total Ertrag		31'586'399.05
Aufwandüberschuss		339'663.89
Total	31'926'062.94	31'926'062.94

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Einnahmen
Total Ausgaben	8'391'214.75	
Total Einnahmen		4'628'310.25
Nettoinvestitionen		3'762'904.50
Total	8'391'214.75	8'391'214.75

FINANZIERUNG	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Nettoinvestitionen	3'762'904.50	
Ordentliche Abschreibungen		5'554'904.50
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	339'663.89	
Finanzierungsüberschuss	1'452'336.11	
Total	5'554'904.50	5'554'904.50

KAPITALVERÄNDERUNG	Ausgaben	Einnahmen
Übertrag Finanzierungsüberschuss		1'452'336.11
Übertrag Investitionsausgaben		8'391'214.75
Übertrag Investitionseinnahmen	4'628'310.25	
Übertrag Abschreibungen	5'554'904.50	
Abnahme des Nettovermögens		339'663.89
Total	10'183'214.75	10'183'214.75

Die Laufende Rechnung weist einen **Aufwandüberschuss** von Fr. 339'663.89 aus, dies nach Abschreibungen von über 10% auf den Restbuchwert. Das Eigenkapital wird mittels Abnahme des Aufwandüberschusses verringert.

Aus dem Finanzierungsnachweis ist ersichtlich, dass die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln bezahlt werden konnten. Der **Finanzierungsüberschuss** betrug Fr. 1'452'336.11.

Bilanz und Finanzierung

AKTIVEN	Stand 31.12.14	Stand 31.12.13
Finanzvermögen	17'743'983.34	17'316'567.23
Flüssige Mittel	1'967'636.55	993'700.77
Guthaben	6'286'372.54	7'341'257.83
Anlagen	2'705'929.00	2'706'129.00
Transitorische Aktiven	6'784'045.25	6'275'479.63
Verwaltungsvermögen	66'160'900.00	67'952'900.00
Sachgüter	45'065'000.00	48'757'000.00
Darlehen und dauernde Beteiligungen	20'895'900.00	19'195'900.00
Investitionsbeiträge	200'000.00	
Total	83'904'883.34	85'269'467.23

PASSIVEN	Stand 31.12.14	Stand 31.12.13
Verpflichtungen	77'358'845.96	78'395'765.96
Laufende Verpflichtungen	5'594'442.89	7'019'647.29
Kurzfristige Schulden	15'241'932.83	13'739'241.38
Mittel- und langfristige Schulden	56'398'600.00	57'536'330.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	123'870.24	100'547.29
Spezialfinanzierungen	2'383'890.50	2'371'890.50
Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	2'383'890.50	2'371'890.50
Vermögen	4'162'146.88	4'501'810.77
Eigenkapital	4'162'146.88	4'501'810.77
Total	83'904'883.34	85'269'467.23

Der Vermögensaufbau setzt sich aus 21% Finanz- (Vorjahr 21%) und 79% Verwaltungsvermögen (79%) zusammen. Beim Kapitalaufbau macht das Fremdkapital 92% (91%), die Sonderrechnungen 0,1%, die Spezialfinanzierungen 3% (2,7%) und das Eigenkapital 5% (5,3%) aus.

Genehmigung

Die Verwaltungsrechnung 2014 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 07. April 2015 genehmigt, als richtig bestätigt und wird der Urversammlung vom 20. Mai 2015 zur Genehmigung unterbreitet.

Laufende Rechnung

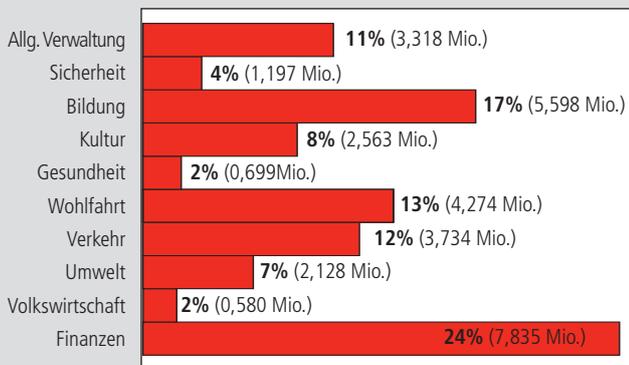
Laufende Rechnung nach Funktionen gegliedert

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3'318'420.12	676'134.14	3'179'000.00	552'000.00	3'585'156.43	581'403.92
Öffentliche Sicherheit	1'196'896.90	262'232.19	1'227'000.00	304'000.00	1'142'713.78	332'863.70
Unterrichtswesen und Bildung	5'598'129.89	411'576.65	5'560'000.00	394'000.00	5'426'137.81	356'282.45
Kultur, Freizeit, Kultus	2'562'784.19	346'189.15	2'356'000.00	361'000.00	2'342'384.26	359'509.25
Gesundheit	698'648.45		735'000.00		739'590.10	
Soziale Wohlfahrt	4'274'050.15	1'446'266.75	3'800'000.00	1'267'000.00	4'255'797.50	1'674'923.75
Verkehr	3'733'868.85	976'460.36	3'687'000.00	935'000.00	3'957'093.99	1'850'103.07
Umwelt, Raumordnung	2'128'218.55	1'738'126.80	2'027'000.00	1'679'000.00	2'050'303.90	1'660'800.70
Volkswirtschaft	579'559.40	21'210.60	550'000.00	175'000.00	587'223.05	11'994.00
Finanzen, Steuern	7'835'486.44	25'708'202.41	7'368'000.00	24'838'130.00	13'988'798.41	31'249'055.12
Total von Aufwand und Ertrag	31'926'062.94	31'586'399.05	30'489'000.00	30'505'130.00	38'075'199.23	38'076'935.96
Aufwandüberschuss		339'663.89				
Ertragsüberschuss			16'130.00		1'736.73	

In der Laufenden Rechnung ist der Konsum einer Gemeinde verbucht, d. h. alle wiederkehrenden Aufwände und Erträge sind hier zu finden. Im Vergleich zur Rechnung 2013 ist sowohl beim Aufwand als

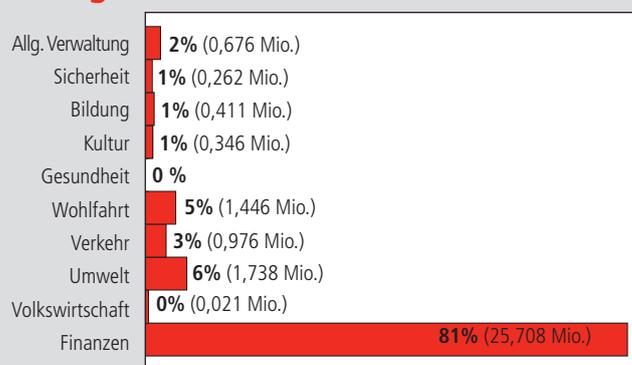
auch beim Ertrag eine Verminderung festzustellen. Vor allem die hohen Abschreibungen und der einmalige Fusionsbeitrag fielen im Vergleich zum Vorjahr weg.

Aufwand 2014 nach Funktionen



Hauptaufwandsposten bilden die Finanzen (Schuldzinsen, Steuern/Abgaben, Abschreibungen) mit 24%, mit 17% die Bildung und mit 13% die Soziale Wohlfahrt. Insgesamt wird ein Aufwand von Fr. 31,926 Mio. ausgewiesen.

Ertrag 2014 nach Funktionen



Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind mit 69% die Steuern (natürliche und juristische Personen) und Abgaben sowie mit 12% die Entgelte.

Impressum

INFO erscheint

6 bis 8 Mal pro Jahr
39. Jahrgang, April 15
Auflage 4'800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters.

Herausgeberin INFO

Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion

Bruno Escher
Gemeindeschreiber
und
Damian Schmid
Finanzverwalter

Gestaltung

werbstatt, Sara Meier
Mattenweg 29
3902 Glis
Tel. 027 924 45 55
meier@werbstatt.net



INFO Kontakt

Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

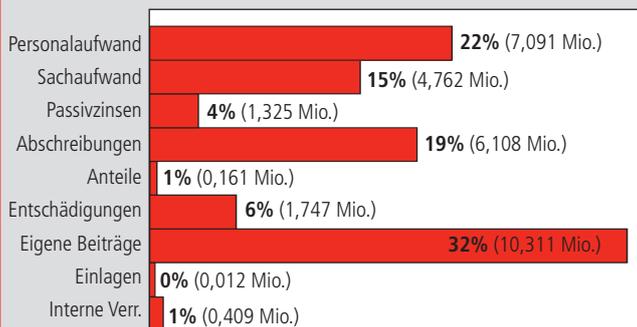
Laufende Rechnung nach Arten gegliedert

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	7'090'524.30		7'541'000.00		7'108'399.20	
Sachaufwand	4'762'000.11		4'944'500.00		5'179'806.07	
Passivzinsen	1'324'951.24		1'430'000.00		1'379'533.38	
Abschreibungen	6'108'233.14		5'516'000.00		12'125'882.33	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	161'225.30		185'000.00		171'586.30	
Entschädigungen an Gemeinwesen	1'746'952.10		1'887'000.00		1'870'654.35	
Eigene Beiträge	10'311'176.75		8'576'500.00		9'809'337.60	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	12'000.00				21'000.00	
Interne Verrechnungen	409'000.00		409'000.00		409'000.00	
Steuern		21'809'604.89		20'361'000.00		21'466'855.00
Regalien und Konzessionen		2'082'342.20		2'855'000.00		2'579'098.75
Vermögenserträge		588'300.57		531'000.00		2'538'793.97
Entgelte		3'777'985.04		3'460'500.00		3'313'909.29
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'029'179.00		1'027'130.00		4'458'329.95
Rückerstattungen von Gemeinwesen		28'835.35		39'500.00		41'505.30
Beiträge für eigene Rechnung		1'861'152.00		1'822'000.00		2'169'443.70
Entnahme aus Spezialfinanzierungen						1'100'000.00
Interne Verrechnungen		409'000.00		409'000.00		409'000.00
Total von Aufwand und Ertrag	31'926'062.94	31'586'399.05	30'489'000.00	30'505'130.00	38'075'199.23	38'076'935.96
Aufwandüberschuss		339'663.89				
Ertragsüberschuss			16'130.00		1'736.73	

In der Laufenden Rechnung wurde ein Cashflow von Fr. 5,215 Mio. erzielt. Aufgrund verschiedener, in der Budgetierungsphase nicht voraussehbarer Min-

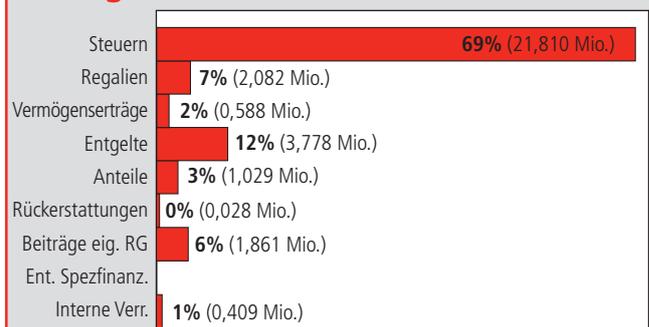
dereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen Wasserzinsen) konnte der anvisierte Cashflow von Fr. 6 Mio. nicht erreicht werden.

Aufwand 2014 nach Arten



Nach der Artengliederung beanspruchen die eigenen Beiträge 32% und der Personalaufwand 22% des Gesamtaufwandes der Laufenden Rechnung. Die Abschreibungen machen 19% und der Sachaufwand 15% des Gesamtaufwandes aus. Die übrigen Aufwandsbereiche liegen unter der 10-Prozent-Marke.

Ertrag 2014 nach Arten



Steuern sind mit 69% des Gesamtertrages veranlagt und führen der Gemeindekasse Fr. 21,810 Mio. zu. Die Entgelte 12%, die Regalien und Konzessionen (Wasserzinsen) 7% und die Beiträge für eigene Rechnung machen 6% des Gesamtertrages aus.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Funktionen gegliedert

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	305'056.70	144'276.05	231'000.00		155'922.70	75'472.90
Öffentliche Sicherheit	111'648.35	96'718.30	301'000.00	133'000.00	226'867.45	5'902.20
Unterrichtswesen und Bildung	1'669'315.05	372'357.00	145'000.00	1'500'000.00	3'950'714.20	705'740.00
Kultur, Freizeit, Kultus	472'396.15	251'617.65	677'000.00	100'000.00	1'586'888.15	739'043.25
Soziale Wohlfahrt	47'022.70		41'000.00		97'872.60	
Verkehr	2'228'972.50	1'564'699.85	1'310'000.00		13'275'127.45	4'663'822.25
Umwelt, Raumordnung	1'850'016.20	1'861'250.05	2'561'000.00	2'826'000.00	1'300'997.85	2'095'563.70
Volkswirtschaft	1'706'787.10	337'391.35	2'200'000.00	480'000.00	2'777'192.50	580'000.00
Total der Ausgaben	8'391'214.75		7'466'000.00		23'371'582.90	
Total der Einnahmen		4'628'310.25		5'039'000.00		8'865'544.30
Ausgabenüberschuss		3'762'904.50		2'427'000.00		14'506'038.60

In der Investitionsrechnung wurden wiederum im Bereich Verkehr (Parkhaus Blatten und verschiedene Strassenzüge) mit Fr. 2,228 Mio. sowie im Bereich Umwelt und Raumordnung (Lawinenverbauungen und Felssicherungen) mit Fr. 1,850 Mio. und in der Volkswirtschaft (Feriendorf Blatten Belalp) mit Fr. 1,706 Mio. Ausgaben verbucht. Die Brutto-

investitionen machen Fr. 8,391 Mio. aus. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 4,628 Mio. und setzen sich aus Subventionen und Beiträgen zusammen (Lawinenverbauungen, Anschlussbeiträge, Grundeigentümerbeiträge). Die Investitionsrechnung schliesst somit mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3,762 Mio. ab.

Investitionsrechnung nach Arten gegliedert

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	5'670'988.85		6'585'000.00		10'907'224.65	
Darlehen und Beteiligungen	1'898'206.20				12'047'448.75	
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	822'019.70		881'000.00		416'909.50	
Abgang von Sachgütern		3'128.00				38'000.00
Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		1'764'190.40		100'000.00		376'197.15
Rückzahlung von Darlehen, Beteiligungen		166'851.85				4'813'819.25
Fakturierungen an Dritte		5'000.00				153'563.95
Rückzahlung von eigenen Beiträgen		141'148.05				
Beiträge für eigene Rechnung		2'547'991.95		4'939'000.00		3'483'963.95
Total der Ausgaben	8'391'214.75		7'466'000.00		23'371'582.90	
Total der Einnahmen		4'628'310.25		5'039'000.00		8'865'544.30
Ausgabenüberschuss		3'762'904.50		2'427'000.00		14'506'038.60

Der Hauptinvestitionsbereich lag mit Fr. 5,670 Mio. bei den Sachgütern. In Darlehen und Beteiligungen wurden insgesamt Fr. 1,898 Mio. und bei den eigenen Beiträgen/Investitionsbeiträgen Fr. 0,822 Mio. investiert. Beiträge für eigene Rechnung (Subven-

tionen von Bund und Kanton) sind mit Fr. 2,547 Mio. und Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelten (Grundeigentümerbeiträge) sind mit Fr. 1,764 Mio. erfasst.

Langfristige Schulden

	Kredit	Schuldstand 01.01.14	Zuwachs	Tilgung	Schuldstand 31.12.14	Zinssatz
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,35%
Raiffeisenbank	1'200'000.00	1'200'000.00			1'200'000.00	2,50%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,40%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	3,70%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,65%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,50%
Raiffeisenbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	0,73%
Raiffeisenbank, Mund	800'000.00	800'000.00			800'000.00	1,10%
Raiffeisenbank, Mund	735'856.65	735'856.65		35'856.65	700'000.00	0,785%
Raiffeisenbank, Mund	1'175'000.00	1'175'000.00			1'175'000.00	0,70%
Raiffeisenbank, Mund	852'853.35	852'853.35		52'853.35	800'000.00	1,15%
Walliser Kantonalbank	3'000'000.00	3'000'000.00			3'000'000.00	1,30%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,33%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	3,38%
Walliser Kantonalbank	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,14%
	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,28%
Walliser Kantonalbank, Mund	1'420'000.00	1'420'000.00			1'420'000.00	1,85%
UBS AG	2'000'000.00	1'100'000.00		100'000.00	1'000'000.00	2,80%
UBS AG	2'300'000.00	650'000.00		200'000.00	450'000.00	2,67%
UBS AG	2'750'000.00	1'700'000.00		200'000.00	1'500'000.00	3,41%
UBS AG	2'000'000.00	1'200'000.00		200'000.00	1'000'000.00	2,38%
UBS AG	1'500'000.00	1'500'000.00			1'500'000.00	2,25%
UBS AG	1'500'000.00	700'000.00		200'000.00	500'000.00	2,15%
UBS AG	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	2,48%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,47%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,40%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,54%
SUVA	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,63%
PostFinance	4'000'000.00	4'000'000.00			4'000'000.00	2,11%
PostFinance	1'000'000.00	1'000'000.00			1'000'000.00	0,55%
PostFinance	2'000'000.00	2'000'000.00			2'000'000.00	1,29%
PostFinance	3'000'000.00	3'000'000.00			3'000'000.00	1,53%
PostFinance, Birgisch	1'000'000.00	1'000'000.00			1'000'000.00	0,63%
IH-Darlehen Bund (Kunstrasen)	160'000.00	16'000.00		16'000.00	0.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Kunstrasen)	160'000.00	16'000.00		16'000.00	0.00	0%
IH-Darlehen Bund (Hüttenzugang)	95'000.00	39'000.00		7'000.00	32'000.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Hüttenzugang)	95'000.00	39'000.00		7'000.00	32'000.00	0%
IH-Darlehen Bund (MZA Birgisch)	878'000.00	36'200.00		36'200.00	0.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Backhaus Birgisch)	56'000.00	8'000.00		3'200.00	4'800.00	0%
IH-Darlehen Bund (Backhaus Birgisch)	28'000.00	4'000.00		1'600.00	2'400.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Werkhof Birgisch)	68'000.00	30'100.00		4'300.00	25'800.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Werkhof Birgisch)	68'000.00	27'500.00		4'500.00	23'000.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Dorfplatz Mund)	100'000.00	19'500.00		7'000.00	12'500.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Bärgrüss Mund)	65'000.00	29'300.00		3'400.00	25'900.00	0%
IH-Darlehen Kanton (Hofacher Mund)	205'000.00	57'400.00		8'200.00	49'200.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Kanalisation Mund)	80'000.00	10'620.00		10'620.00	0.00	0%
IH-Darlehen Bund (TWG Gredetsch Mund)	180'000.00	72'000.00		12'000.00	60'000.00	0%
IH-Darlehen Bd/Kt (Grächibodu Mund)	170'000.00	98'000.00		12'000.00	86'000.00	0%
Total		57'536'330.00	0.00	1'137'730.00	56'398'600.00	

Eventualverpflichtungen

Die Eventualverpflichtungen der Gemeinde Naters in Form von Bürgschaften zugunsten der Nutz-

niesser beliefen sich per 31. Dezember 2014 auf Fr. 0,068 Mio. (siehe Tabelle unten).

Nutzniesser	Vertragsdatum	Zuwachs	Tilgung	Betrag
Stiftung für Kurortseinrichtungen (Minigolf-, Tennisanlagen u. Seilpark)	21.12.2007		7'500.00	30'000.00
			7'500.00	37'500.00
Total				67'500.00

Finanzkennziffern

Selbstfinanzierungsgrad

	2014	2013	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen*	138,6%	82,2%	93,8%

***Bewertung:**
mehr als 100% **sehr gut** **80 bis 100%** **gut**
60 bis 80% **genügend** **0 bis 60%** **ungenügend**

Da die Investitionen im Berichtsjahr durch den Cash-flow (selbsterarbeitete Mittel) vollumfänglich finanziert werden konnten, sind die Finanzkennziffern auch entsprechend besser als im Vorjahr.

Selbstfinanzierungskapazität

	2014	2013	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages*	16,7%	32,6%	25,3%

***Bewertung:**
mehr als 20% **sehr gut** **15 bis 20%** **gut**
8 bis 15% **genügend** **0 bis 8%** **ungenügend**

Durch die Gegenüberstellung von Cashflow und Finanzertrag soll aufgezeigt werden, welcher Anteil der Gemeinde aus dem Finanzertrag für Investitionen und Entschuldung verbleibt. Mit 16,7% wurde dabei wiederum ein sehr gutes Ergebnis erzielt.

Nettoschuld pro Kopf

	2014	2013	Durchschnitt
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss STATPOP)*	6'278.–	6'600.–	6'437.–

***Bewertung:**
weniger als 3'000.– **klein** **3'000.– bis 5'000.–** **angemessen**
5'000.– bis 7'000.– **gross** **7'000.– bis 9'000.–** **sehr gross**

Die Gemeinde Naters weist 2014 pro Kopf (gemäss STATPOP-Erhebungskriterien) eine Nettoschuld von Fr. 6'278.– aus. Das entspricht einer grossen Verschuldung.

Abschreibungssatz

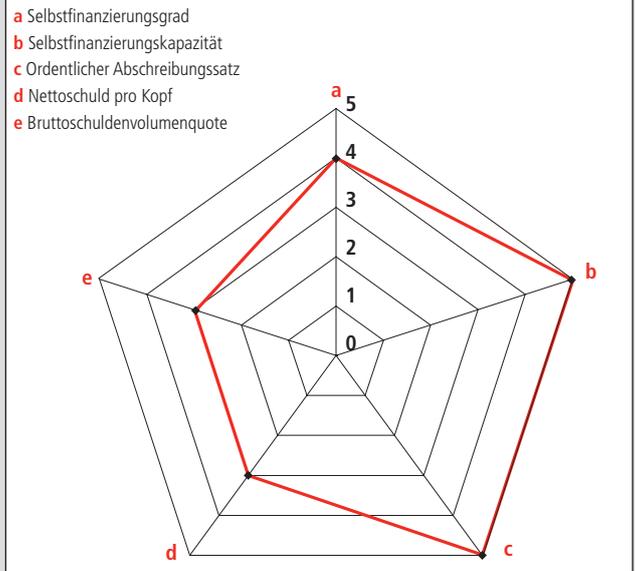
	2014	2013	Durchschnitt
Ordentl. Abschreibung in % des abzuschreibenden VV*	10,9%	16,9%	14,1%
Gesamte Abschreibung in % des abzuschreibenden VV und Fehlbetrages*	10,2%	16,9%	13,8%

***Bewertung:**
10% und mehr **genügend** **8 bis 10%** **mittelmässig**
5 bis 8% **schwach** **2 bis 5%** **ungenügend**

Bei Abschreibungen von leicht über 10% auf den Restwert wurden diese genügend getätigt. Die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden legt in Artikel 51 den Ansatz auf 10% fest.

Finanzkennziffern 2013/14

Durchschnittswerte der letzten zwei Jahre



Bruttoschuldenvolumenquote

	2014	2013	Durchschnitt
Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung*	248,1%	214,4%	229,9%

***Bewertung:**
weniger als 150% **sehr gut** **150 bis 200%** **gut**
200 bis 250% **genügend** **250 bis 300%** **ungenügend**

Die Bruttoschuldenvolumenquote ist wieder gestiegen. Für das Jahr 2014 beläuft sie sich auf 248,1%. Die Quote drückt das Volumen der Bruttoverschuldung im Verhältnis zum Finanzertrag der Laufenden Rechnung aus und ist genügend.

Verschuldungsfaktor

	2014	2013	Durchschnitt
Fremdkapital	77,358 Mio.	78,395 Mio.	77,877 Mio.
Finanzvermögen	17,743 Mio.	17,316 Mio.	17,530 Mio.
Nettoverschuldung	59,615 Mio.	61,079 Mio.	60,347 Mio.
Cashflow	5,215 Mio.	11,953 Mio.	8,584 Mio.
Verschuldungsfaktor	11,4	5,1	7,0

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Male der letzte Cashflow erarbeitet werden müsste, bis die Effektivverschuldung abbezahlt wäre. Obwohl diese Annahme theoretisch ist, zeigt dieser Faktor die Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde sehr gut auf. Je tiefer der Verschuldungsfaktor ist, desto mehr Sicherheit besteht für die Gläubiger. Mit einem Wert von 11,4 besteht für das Berichtsjahr ein gewisses Risiko, den Wert gilt es zu verbessern und das Risiko zu minimieren.

Zusatz- und Nachtragskredite

Gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) sind Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten (Investitionsrechnung) und Nachtragskredite zu Budgetkrediten (Laufende Rechnung), welche vom Gemeinderat be-

schlossen und den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 69ter2 und 69quinquies2 VFFG). Nachfolgend die entsprechenden Tabellen für das Verwaltungsjahr 2014.

Budget- und Nachtragskredite (VFFG Art. 69)

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung in Fr.	Urversammlungsbeschluss vom
Laufende Rechnung					
210.312.01	Wasser, Energie, Heizmaterial (Primarschule)	40'000	91'165.55	51'165.55	20.05.15
Investitionsrechnung					
210.503.15	Sanierung Schulhaus Mund	0	502'231.85	502'231.85	20.05.15
211.503.01	Sanierung Schulhaus Bammatta	0	66'965.20	66'965.20	20.05.15
211.503.10	Turnhalle DGM Bammatta	0	1'047'051.40	1'047'051.40	20.05.15
621.503.20	Fahrradunterstände Bahnhof SBB Nord	0	72'500.00	72'500.00	20.05.15
621.522.15	Parkhaus Blatten	0	898'206.20	898'206.20	20.05.15

Budget-Überschreitungen unter Fr. 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Budget-Überschreitungen von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Synoptische Tabelle beanspruchter und verfügbarer Verpflichtungs- und Zusatzkredite (VFFG Art. 30)

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit			Zusatzkredit				Beansprucht / noch verfügbar			
		Investitions-betrag	Zuständiges Organ Beschluss vom		Betrag	Gemeinderat Beschluss vom	Betrag	Urversammlungs Beschluss vom	Gesamt-kredit	Beanspruchter Kredit	Verfügbarer Kredit	Kredit verfällt nach 8 Jahren am
			Gemeinde-rat	Urversamm-lung								
211.503.01	Schulhaus Bammatta	8'995'000	07.04.08	01.06.08		22.06.09	1'505'000	11.11.09	10'500'000	11'031'141	-531'141	30.05.16
830.524.01	Reka-Feriedorf	7'000'000		28.11.10					7'000'000	7'000'000	0	26.11.18
621.522.15	Parkhaus Blatten	10'000'000		28.11.10					10'000'000	10'000'000	0	26.11.18
840.525.01	Belalp Bahnen	10'000'000		28.11.10					10'000'000	10'000'000	0	26.11.18
570.565.04	Zentrum «Rund ums Alter»	6'000'000		15.05.11					6'000'000	1'500'000	4'500'000	13.05.19
570.565.03	Renovation Sancta Maria	2'000'000		30.03.11					2'000'000	1'997'000	3'000	28.03.19
211.503.01	Turnhalle Bammatta	5'179'000		15.05.11					5'179'000	5'850'867	-671'867	13.05.19
321.524.01	DANET Oberwallis AG	3'360'000		17.06.12					3'360'000	407'900	2'952'100	15.06.20
210.503.15	Sanierung Schulhaus Mund	3'100'000		04.11.11					3'131'000	3'400'824	-269'824	04.11.19

Abschreibungstabelle

	Stand 01.01.14	Zuwachs	Abgang	Stand vor Abschreibungen	Abschreibungen	Stand 31.12.14
FV Anlagen	2'706'129.00	0.00	0.00	2'705'929.00	0.00	2'705'929.00
VV Grundstücke	1'900'000.00	0.00	0.00	1'900'000.00	190'000.00	1'710'000.00
VV Tiefbauten	21'190'000.00	2'637'754.45	2'977'755.10	20'849'999.35	2'239'999.35	18'610'000.00
VV Hochbauten	21'927'000.00	2'783'683.50	1'102'628.00	23'608'055.50	2'563'055.50	21'045'000.00
VV Waldungen	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00	10'000.00	90'000.00
VV Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	3'640'000.00	871'570.60	381'075.30	4'130'495.30	520'495.30	3'610'000.00
VV Darlehen und Beteiligungen	19'195'900.00	1'898'206.20	166'851.85	20'927'254.35	31'354.35	20'895'900.00
VV Investitionsbeiträge Private Institutionen	0.00	200'000.00	0.00	200'000.00	0.00	200'000.00
Gesamttotal	70'659'029.00	8'391'214.75	4'628'310.25	74'421'733.50	5'554'904.50	68'866'829.00
Nettoveränderung Investitionsrechnung			3'762'904.50			
Cashflow					5'215'240.61	
Zuweisung/Abnahme Eigenkapital					-339'663.89	

FV = Finanzvermögen, VV = Verwaltungsvermögen

Bericht der Revisionsstelle an den Gemeinderat und die Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters

Als Revisoren gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kanton Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir die beiliegende Jahresrechnung, bestehend aus der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2014, abgeschlossen per 31. Dezember 2014, geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Erstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems in Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie der Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Aussagen in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung

der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die per 31. Dezember 2014 abgeschlossene Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und entsprechenden Reglementen.

Weitere Feststellungen

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 ff. GemG und Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarende Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entsprechen;
- die Nettoverschuldung der Munizipalgemeinde hoch ist, jedoch im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abgenommen hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Munizipalgemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit Vertretern des Gemeinderats und der Verwaltung stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Naters, im März 2015

TRAG Treuhand & Revisions AG

Mandatsleiter

Mischa Imboden

lic.oec. HSG

dipl. Wirtschaftsprüfer

Revisionsexperte

Erich Pfaffen

lic.rer.pol.

Revisionsexperte

Abwasserreglement

Traktandum 5, Urversammlung

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeinde-reglemente angepasst und vereinheitlicht werden. Der diesjährigen Frühjahrsurversammlung wird das Abwasserreglement zur Annahme empfohlen. Aber auch aufgrund neuer gesetzlicher Auflagen von Bund und Kanton müssen die Abwasserreglemente aktualisiert werden. So wird der Bund beispielsweise ab dem Jahr 2016 bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossene/n Einwohner/in erheben. Mit dem daraus resultierenden Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 07. April 2015 das Abwasserreglement genehmigt. Dieses wird an der Urversammlung vom 20. Mai 2015 beraten. Der Urversammlung wird das Abwasserreglement zur Annahme empfohlen.

von Mikroverunreinigungen in den ARA finanziert. Die ARA belasten die Abgabe den angeschlossenen Gemeinden anhand des ARA-Betriebskostenverteilers. Die Gemeinden sind verpflichtet, die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten den Gebührenzahlenden über das bestehende Gebührenmodell des Abwasserreglements weiter zu verrechnen.

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
- gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz;
- auf Antrag des Gemeinderates beschliesst

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Ableitung und zur Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Naters fest.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

¹Die Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie diejenigen dieses Reglements, einschliesslich des darin enthaltenen Gebührentarifs, bestimmen die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Kanalisationsbenützern, nachfolgend Abonnenten genannt.

²Jeder, der Abwasser ableitet, untersteht diesen Vorschriften und Tarifen.

³Jeder Abonnent erhält auf Anfrage ein Exemplar dieses Reglements.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Gemeinderat oder das Amt, welches er damit betraut, ist berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren.

²Der Gemeinderat führt ein Kataster der individuellen Abwasserbehandlung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sowie ein Kataster der verschmutzten und in die Kanalisation eingeleiteten Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

³Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

⁴Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

⁵Insbesondere erlässt er präventive Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Schmutzabwassermenge beschränkt werden können.

Art. 4 Begriffe

¹Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch unverschmutztem Wasser bestehen.

²Als verschmutzt gilt Wasser, welches dasjenige, in das es gelangt, verunreinigen kann, also namentlich durch den häuslichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser sowie Wasser, das zusammen mit verschmutztem Wasser in die Kanalisation abfließt.

³Als unverschmutzt gilt Wasser, welches aus ständigen oder nicht ständigen, ober- oder unterirdischen Gewässern stammt.

⁴Als oberirdisches Wasser gilt solches, das unverändert ist und namentlich aus Wasserläufen, Brunnen, Zierteichen, Drainagen und Überläufen von Staubecken stammt sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

B. ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE

Art. 5 Anlagearten

¹Zu den Kanalisationsanlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Wasser;
- b) das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser;
- c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Wasser;

d) private Kanalisationsanschlüsse für unverschmutztes Wasser;

e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen;

f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser.

²Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen unterscheidet man zwei Typen:

a) das Trennsystem, das aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das unverschmutzte Wasser besteht;

b) das Mischsystem, das aus nur einem Netz für das verschmutzte und unverschmutzte Wasser besteht.

Art. 6 Funktion

¹Die Kanalisationsanlagen für verschmutztes Wasser dienen der Sammlung, Ableitung sowie der Behandlung solchen Wassers.

²Die Kanalisationsanlagen für unverschmutztes Wasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Wassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein Fließgewässer.

Art. 7 Pläne

¹Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträglichen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

²Der Gemeinderat entwirft den Plan für die öffentlichen Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

³Die Bevölkerung wird regelmässig über den Entwicklungsstand dieser Pläne informiert, welche bei der Gemeinde eingesehen werden können.

Art. 8 Entwässerungssysteme

¹Die Gemeinde richtet ein Trennsystem ein in Vollzug des GEP und je nach Prioritätensetzung des Gemeinderats und den verfügbaren finanziellen Mittel, je nach Fortschreiten der Erneuerungsarbeiten an ihrem Mischsystem. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt und bedürfen einer Baubewilligung.

²Wer fortan eine Baubewilligung erhält, ist verpflichtet, ein Trennsystem einzurichten, auch wenn das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser in der betreffenden Zone noch nicht besteht.

³Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

⁴Ein Mischsystem kann von Fall zu Fall geduldet werden. Dies ist abhängig von den örtlichen Bedingungen und dem Zustand des bestehenden öffentlichen Kanalisationsnetzes.

C. RECHTSVERHÄLTNISSE

Art. 9 Anschlussverpflichtung

¹Im Bereich öffentlicher Kanalisationen im Sinne des Bundesrechts sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Grundstücken stammende Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuzuführen, unter Ausnahme des nicht verschmutzten Wassers, das an Ort und Stelle versickert.

²Ausnahmen können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art. 10 Gesuch und Bewilligung

¹Jeder Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung eines bestehenden Kanalisationsanschlusses oder Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend unbenutzten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

²Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem separaten Formular zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³Im Gesuch müssen enthalten sein:

- a) ein Situationsplan, auf dem die bestehende und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
- b) ein detaillierter Plan der Kontrollschächte, der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabseider, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen;
- c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Wege, Vorplätze, Parkplätze usw.) ohne Bedachungen;
- d) der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
- e) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
- f) Abflussmengen und -frachten in Einwohnergleichwerten für Einleitungen von Industrie und Gewerbe.

⁴Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt zusammen mit den genehmigten Plänen.

⁵Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Art. 11 Grabungsbewilligung

Wenn für den Bau oder den Unterhalt eines privaten Kanalisationsanschlusses Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art. 12 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

¹Der Bau privater Kanalisationsanschlüsse auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisationsleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens. Die Eigentümer gewähren der Gemeinde das Durchleitungsrecht für den Bau der öffentlichen Abwasserkanalisationen unentgeltlich.

³Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Wasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren. Dies gegen vollen Ersatz des Schadens in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches.

⁴Durchleitungen öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 13 Abonnement

¹Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind Gegenstand eines Abonnements, durch welches der Eigentümer oder dessen Rechtsvertreter an die Gemeinde gebunden ist.

²Durch den Anschluss an das öffentliche Netz, sei es direkt oder über eine andere gemeinschaftliche Kanalisation, entsteht automatisch ein Abonnement. Dieses ist gültig, sobald der Anschluss eingerichtet ist.

³Ist ein Gebiet mit einem Trennsystem ausgestattet, so ist die volle Abonnementsgebühr zu entrichten, auch wenn das Gebäude nur über einen Anschluss an eines der beiden Netze verfügt.

Art. 14 Abonnementsdauer

¹Im Allgemeinen beginnt ein Abonnement am 1. Januar eines Jahres. Die Laufzeit eines Abonnements, das im Verlauf des Jahres abgeschlossen wird, beginnt, sobald der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt ist.

²Das Abonnement wird jährlich stillschweigend verlängert, es sei denn, es werde schriftlich gekündigt.

Art. 15 Abonnementswechsel

¹Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.

²Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch

sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.

³Abgesehen von diesem Fall darf ein Eigentümer seine Verpflichtung nicht auf einen Dritten übertragen ohne das Einverständnis der Gemeinde.

Art. 16 Abonnementsunterbrechung

¹Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebührenzahlung.

²Der Abbruch des Gebäudes führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung des Abonnements und der Gebührenzahlung.

³Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Abbrucharbeiten bekannt.

Art. 17 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

D. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Allgemeines

Art. 18 Gültige Normen

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen Anwendung, namentlich jene zur Ableitung von Siedlungsabwasser des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

2. Bau

Art. 19 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes

¹Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und unverschmutztes Wasser werden erbaut gemäss GEP, gemäss den Möglichkeiten des Budgets und dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Häusergruppen befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

²Wenn ein Privatinteresse an einer substantiellen Verlängerung einer Sammelleitung besteht, so ruft die Gemeinde die interessierten Parteien dazu auf, sich an den Baukosten zu beteiligen. Die Gebührenzahlung wird dadurch nicht berührt. Das von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung festgelegte Verfahren kommt zur Anwendung.

Art. 20 Gemeinschaftliche Kanalisationsanschlüsse

¹Das gemeinschaftliche Bauen von Kanalisationsanschlüssen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, von der Gemeinde angeordnet werden.

²Wenn sich die am Bau interessierten Parteien nicht über die Verteilung der Kosten einigen können, so entscheidet der Gemeinderat in der Angelegenheit.

Art. 21 Ausführung des Kanalisationsanschlusses

¹Die Kanalisationsanschlüsse sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bögen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Einstiegschachts erforderlich.

²Die Kanalisationsanschlüsse müssen auf solidem Untergrund gebaut werden. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

³Wenn ein Eigentümer seinen Privatabfluss nicht in einem bestehenden Einstiegschacht an die öffentliche Sammelleitung anschliessen kann, so ist er verpflichtet, selber einen solchen Schacht an der Stelle anzubringen, an der sein Abfluss angeschlossen wird.

⁴Der Durchmesser der Einstiegschächte für eine Tiefe von weniger als 150

cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen über 150 cm sind mindestens 80 cm vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 cm Durchmesser zu versehen, die befahrbar sein müssen, auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Modell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

⁵Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

Art. 22 Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses

¹Ein Kanalisationsanschluss muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.

²Ein Kanalisationsanschluss muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:

- für einen Anschluss von 15 cm Durchmesser = 3%
- für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser = 2%
- für einen Anschluss von 30 cm Durchmesser = 1%

Art. 23 Sanierung der Untergeschosse – Pumpen

¹Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb des Strömungsniveaus des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn der Kanalisationsanschluss über eine sicher funktionierende Rückstauklappe verfügt.

²Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dies bedeutet, dass das verschmutzte Wasser einer Liegenschaft für den Abfluss in die öffentliche Sammelleitung hochgepumpt werden muss. Die Einleitung in die Kanalisation hat oberhalb der Rückstauenebene zu erfolgen.

Art. 24 Aufsicht

¹Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an öffentlichen oder privaten Kanalisationsteilen.

²Kanalisationsleitungen dürfen erst nach Vornahme einer Ortsschau zugeschnitten werden.

3. Betrieb und Unterhalt

Art. 25 Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

¹Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Schmutzabwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Reinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für Flora und Fauna darstellen.

²Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in die Kanalisation folgender Stoffe verboten:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
- d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;
- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen usw.;
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- j) Laugen oder Säuren.

Art. 26 Vorbehandlung

¹Abwasser, das die in Artikel 25 aufgeführten schädlichen Substanzen enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es durch

eine Behandlung unschädlich gemacht worden ist (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.).

²Falls notwendig verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

³Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall auf Kosten des Geschüsters eine unabhängige Expertise verlangen.

⁴Die Gemeinde erteilt die dazugehörenden Bewilligungen.

⁵Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art. 27 Gewerblich betriebene Garagen

¹Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten müssen mit einem Gravitationsabscheider oder einem Abscheider mit Koaleszenzstufe ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

²Vor dem Abscheider ist immer ein Entsander anzubringen. Entsander und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

³Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Behandlungsanlagen führen.

Art. 28 Parkplätze für Fahrzeuge

¹Gedeckte Parkflächen müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbögen ausgestattet werden, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, der den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien genügt.

²Regenwasser von Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung unmöglich ist, so muss das Regenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler und soweit möglich eine Retentionsanlage durchlaufen hat.

Art. 29 Individuelle Abwasserreinigung

¹In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

²Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 30 Hofdünger

Jauchegruben und Misthöfe müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, sie dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden. Sie müssen den Vorschriften der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

Art. 31 Schwimmbäder

¹Das Schwimmbad muss mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Wasser in Abhängigkeit der Wasserart abzuleiten:

- a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss nach Anhaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden in einer offenen Leitung (Kanal, Bach oder Fluss) in den Boden infiltriert oder in eine Sammelleitung für Sauberwasser geleitet werden und darf in keinem Falle an Abwasserleitungen angeschlossen werden;
- b) Das zur Reinigung des Filters oder des Beckens verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Sammelleitung für Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwerme-

tallen (Kupfer) belastet ist, so muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

²Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

Art. 32 Unverschmutztes Abwasser

Niederschlagswasser und solches aus Grund- und Oberflächengewässern darf nicht in das Netz für verschmutztes Wasser eingeleitet werden. Sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, sollte dieses Wasser vorzugsweise im Boden versickert lassen werden (Sickergraben, Versickerung durch eine absorbierende Bodenschicht). Wenn dies nicht der Fall ist, so wird soweit möglich, dieses Wasser über eine Retentionsanlage der Kanalisation für unverschmutztes Wasser zugeführt, damit es so in einen natürlichen Einlauf (Oberflächenwasser-Kanalisation, Fliessgewässer) eingeleitet werden kann. Der GEP regelt die Modalitäten der Versickerung oder Einleitung. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung.

Art. 33 Unterhalt der Anlagen

¹Unterhalt und Reinigung öffentlicher Entwässerungs- und Behandlungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Unterhalt und Reinigung privater Kanalisationsanschlüsse und Klär- oder Vorbehandlungsanlagen für verschmutztes Wasser gehen zu Lasten des Eigentümers.

³Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu dessen Lasten auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art. 34 Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege

Wird anlässlich der Instandsetzung einer Strasse oder der öffentlichen Kanalisation festgestellt, dass ein Privatanschluss defekt oder veraltet ist, so erfolgt dessen Reparatur oder Ersatz auf Kosten des Eigentümers.

Art. 35 Versetzung eines Privatanschlusses

¹Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten einen Kanalisationsanschluss ändern oder verlegen.

²Stellt sich dabei heraus, dass der Anschluss defekt ist, so kann der Eigentümer aufgefordert werden, sich an den Kosten der Reparatur und der Verlegung zu beteiligen.

Art. 36 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹Es werden sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen, damit keinerlei Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Wasser (ARA, Sickergruben usw.) in gesetzlich ausgewiesenen Grundwasserschutzzonen oder -areale errichtet oder erhalten werden.

²Insbesondere verschmutztes Wasser darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert lassen werden, auch wenn es behandelt worden ist.

³Die zuständige kommunale Behörde erstellt ein Inventar, in welchem jede bestehende Anlage in Grundwasserschutzzone/-areale verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden. Sie erstellt ebenfalls ein Sanierungsprogramm und legt Fristen für dessen Umsetzung fest.

⁴Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -areale erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

E. GEBÜHREN

Art. 37 Grundsätze der Finanzierung

¹Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen,

welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Amortisation der Investitionen, erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:

a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr;

b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.

²Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

³Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ein Konto für Spezialfinanzierungen ein. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 38 Gebührenstruktur

¹Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen in m³ (gemäss aktueller SIA-Norm)

²Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information, usw.), berechnet pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb;

b) einem variablen Gebührenteil zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers gemäss dem Trinkwasserverbrauch pro Haushalt (exkl. Bewässerung) bzw. pro Gewerbebetrieb. Bei Liegenschaften ohne Wasserzähler berechnet sich die Gebühr nach Art und Anzahl der Einheiten.

³Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) berechnet sich die Gebühr nach Art und Anzahl der Einheiten analog Art. 38, lit. b.

⁴Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁵Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 5%), ebenso kann er die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 10% liegt.

Art. 39 Gebührenpflichtige

¹Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeiteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.

²Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs untereinander entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Diese Regelungen werden auf einem Abonnementsblatt festgehalten, das von den Miteigentümern unterzeichnet wird. Jedem Eigentümer, der an einem gemeinschaftlichen Privatanschluss beteiligt ist, kann die Bezahlung der gesamten Gebühren auferlegt werden.

³Von der Jahresgebühr befreit, sind nur Eigentümer, die ihr verschmutztes Wasser reinigen, bevor sie es in ein oberirdisches Gewässer zurückleiten oder im Boden versickern lassen.

⁴Wasser für die Bewässerung, das durch einen amtlichen Zähler gesondert erfasst worden ist, ist vollständig von der Gebühr befreit.

Art. 40 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹Die Gebühr und die effektiven Kosten des Anschlusses werden umgehend in Rechnung gestellt.

²Die Gebühren und die Miete für die Wasserzähler werden in der Regel alle zwei Monate in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar in 30 Tagen.

³Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

Art. 41 Einstellung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn dieser:

- sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen;
- vorsätzlich oder fahrlässig Substanzen in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder das Funktionieren der Reinigungsanlage beeinträchtigen können;
- den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert;
- in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt.

F. VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 42 Durchsetzung der Rechtsvorschriften

¹Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

²Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

³Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 43 Verstösse

¹Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– belegt gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

²Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren

¹Gegen jeden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingeleitet werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 46 Aufhebung

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Das Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 07. April 2015 verabschiedet worden und tritt nach Annahme der Urversammlung der Gemeinde Naters und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis am _____ in Kraft.

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT

TARIF ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION

(exkl. MwSt.)

1. Einmalige Anschlussgebühr

- Neubau Fr. 4.00 bis Fr. 6.00/m³ SIA
- Umbau Fr. 3.00 bis Fr. 4.50/m³ SIA
- Werkhof/Hallen Fr. 2.00 bis Fr. 3.00/m³ SIA
- Umbau Minergie Fr. 2.50 bis Fr. 3.75/m³ SIA

2. Jährliche Benutzungsgebühr

- Grundgebühr (Art. 38, lit. a) Fr. 10.00 bis Fr. 60.00
- Variable Gebühr (Art. 38, lit. b)
 - Mit Wasserzähler: Fr. 0.50 bis Fr. 0.90/m³
 - Ohne Zähler pro aufgeführter Einheit (Haushalte und Gewerbebetriebe):
 - Küche Fr. 16.25 bis Fr. 29.25

Wohnraum (Schlafen, Büro, usw)	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
Hotelzimmer, Pensionszimmer	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
Restaurant pro 20 m ² *	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
Verkaufsläden pro 50 m ² *	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
Fabrikationsräume pro 80 m ² *	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
Lager/Magazine/Werkstätten pro 100 m ² *	Fr. 7.50 bis Fr. 13.50
* nutzbare Raumfläche	
Anschlüsse Bad/WC (pro Hahn)	Fr. 8.75 bis Fr. 15.75
Waschküche/Automat (bei MFH pro Wohneinheit)	Fr. 16.25 bis Fr. 29.25
Abzug Garten pro m ²	Fr. 0.10 bis Fr. 0.20
(sofern die Fläche mit Wasser, bezogen über den Trinkwasserzähler, berieselt wird)	

Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.